

**Satzung**  
**des Leverkusener Jugendforums**  
**vom 10. Februar 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 8 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 08.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Das Leverkusener Jugendforum ist ein Gremium zur politischen Beteiligung Leverkusener Kinder und Jugendlicher. Es eröffnet ihnen die Möglichkeit, mit ihren Vorstellungen und Ideen an der Gestaltung des städtischen Gemeinwesens mitzuwirken, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen, zum besseren Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen beizutragen sowie Kenntnisse bei der Mitgestaltung des Gemeinwesens durch politische Arbeit zu erwerben.

Die Teilnehmer/innen vertreten die Interessen aller Leverkusener Kinder und Jugendlichen.

Die Mitglieder des Jugendforums nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr und sind an Weisungen nicht gebunden.

Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Nationalität, Hautfarbe, Rasse, Religion oder sozialer Herkunft von der Mitgliedschaft im Jugendforum ausgeschlossen werden.

**§ 1**

**Ziele, Aufgaben und Rechte des Leverkusener Jugendforums**

- (1) Ziel des Jugendforum ist es, Anregungen zur Verbesserung der Gestaltung des städtischen Gemeinwesens und der Situation der Leverkusener Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und dem Rat vorzutragen sowie Anregungen an andere Institutionen (u. a. Schulen, Jugendeinrichtungen) weiterzuleiten.
- (2) Das Jugendforum ist berechtigt, Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten.
- (3) Die Fachausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums

jederzeit das Rederecht als „Sachverständige“ zum jeweiligen Punkt oder Thema einräumen. Der Rat der Stadt kann, wenn er es für die Beratungen für sinnvoll erachtet, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums zu den Beratungen hinzuziehen. Dem Jugendforum geht die Tagesordnung des Rates zu, bei Bedarf können dem Jugendforum die entsprechenden Ratsvorlagen, soweit diese „öffentlich“ sind, zugestellt werden.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Jugendforums**

- (1) Dem Jugendforum gehören 27 Mitglieder an, die von den weiterführenden Schulen, den Jugendeinrichtungen und den Jugendverbänden entsandt werden, sowie, als ständiges Mitglied, der Vertreter/die Vertreterin der Stadtschüler-/innenvertretung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendforum die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, die/der Beigeordnete für den Fachbereich Kinder und Jugend, die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die/der mit der Geschäftsführung des Jugendforums beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Kinder und Jugend an.
- (3) Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Jugendforums erhalten für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch werden ihre Aufwendungen ersetzt.

## **§ 3**

### **Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums werden in der Erprobungsphase für die Zeit von zwei Schuljahren entsandt. Zum Jugendforum 2009/2010 hat ihre Wahl bis spätestens zum 06.03.2009 zu erfolgen. Wahlen zu zukünftigen Jugendforen sollen innerhalb von zwei Wochen nach den schulinternen Wahlen zu den Schüler-/innenvertretungen der Schulen stattfinden.
- (2) Eine Wiederentsendung ist grundsätzlich möglich, soweit die Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 besteht.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Das Jugendforum tagt viermal im Jahr angelehnt an den Turnus der Ratssitzungen. Sondersitzungen sind bei besonderen Anlässen zulässig. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Das Jugendforum kann Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Das Jugendforum berät Anregungen und Anträge nach § 1 Abs. 2.
- (4) Die Sitzungen werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet, die/der in der ersten Sitzung des Jugendforums für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird.

Scheidet diese/dieser vor Beendigung der Wahrperiode aus, ist unverzüglich eine neue Wahl durchzuführen. Hierzu lädt die/der beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereiches Kinder und Jugend ein.

Die/der Vorsitzende wird in der Versammlungsleitung von zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Jugendforums unterstützt.

- (5) Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Sprecherteam**

- (1) Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte ein Sprecherteam. Der/die Vertreter/Vertreterin der Stadtschülerinnenvertretung gehört automatisch dem Sprecherteam an. Bei der Wahl des Sprecherteams ist die Geschlechterparität von Jungen und Mädchen zu beachten.
- (2) Das Sprecherteam vertritt das Jugendforum nach außen.
- (3) Das Sprecherteam bereitet die Sitzungen des Jugendforums thematisch und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.

#### **§ 6 Anträge an den Rat und seine Ausschüsse**

Anträge an den Rat und seine Ausschüsse werden nach Beratung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss den zuständigen Gremien über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Beschlussfassung zugeleitet.

**§ 7**  
**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung übernimmt ein/e beauftragte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Kinder und Jugend in Abstimmung mit dem Sprecherteam.

**§ 8**  
**Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss des Rates nach Anhörung des Jugendforums.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 13.02.2009